

# Titelschutz

## JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

### Bio-Siegel auf Websites und Flyern ohne konkreten Produktbezug zulässig?



**Nicht nur die biologische Produktion von Lebensmitteln, sondern auch deren Bewerbung ist in der EU besonderen rechtlichen Voraussetzungen unterworfen. So dürfen Bio-Begriffe und -Siegel nur für entsprechend öko-zertifizierte Produkte verwendet werden. Der entsprechende Rechtsakt geht dabei davon aus, dass Bio-Werbung stets produktspezifisch erfolgt. Ob es aber auch zulässig ist, einen Internetauftritt oder Printwerbung allgemein mit Bio-Siegeln aufzuwerten, klärt dieser Beitrag.**

#### EU-Öko-Verordnung erfasst nur produktspezifische Bio-Werbung

Die Anforderungen für eine ordnungsgemäße Werbung mit biologischen Begriffen und Siegeln sind in der EU-Öko-Verordnung (...) definiert.

Danach darf mit Bio-Schlagworten und Bio-Siegeln nur geworben werden, wenn

1.) das beworbene Erzeugnis alle Produktions-, Anbau- und Meldevorschriften der EU-Öko-Verordnung einhält und entsprechend verordnungskonform gewonnen wurde und

2.) der werbende Unternehmer die Öko-Kontrollstellennummer desjenigen Unternehmens im selben Sichtzusammenhang angibt, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat (...)

Wird in der Werbung das offizielle EU-Öko-Logo verwendet, muss gleichzeitig angegeben werden, aus welcher Art von Landwirtschaft (...) das beworbene Erzeugnis stammt.

Aus den einzelnen Verordnungsbestimmungen der Art. 30 ff. geht hervor, dass der EU-Gesetzgeber nur die

produktspezifische Bio-Werbung reglementiert hat.

Die vorstehenden Anforderungen sind also (nur) einzuhalten, wenn ein konkretes Erzeugnis mit Bio-Attributen beworben werden soll.

Darüber, ob auch ein gesamtes Sortiment bzw. eine Website oder Printwerbematerial im Allgemeinen und ohne konkreten Produktbezug mit Bio-Schlagworten oder -Logos ausgestattet werden darf, trifft die EU-Öko-Verordnung keine Aussage.

#### Grundsätze der Zulässigkeit allgemeiner Bio-Werbung

Mangels einschlägiger Rechtsgrundlagen für die produktspezifische Bio-Werbung in der EU-Öko-Verordnung bemisst sich die Zulässigkeit pauschaler Hervorhebungen ökologischer Qualität (mittels Schlagwörtern oder Siegeln) nach den allgemeinen Irreführungsgrundsätzen des § 5 UWG. Danach ist bei Einbindung eines Bio-Logos auf einer Website ebenso wie bei dessen unspezifischer Platzierung auf gedrucktem Werbematerial davon auszugehen, dass das gesamte angebotene bzw. beworbene Sortiment von der Bio-Aussage erfasst sein soll. Der angesprochene Verkehr versteht die pauschale Anführung von Bio-Werbeelementen nämlich zwangsweise so, dass damit eine generelle Aussage über die Bio-Qualität aller vom Werbenden geführten Produkte getroffen werden soll.

Die Zulässigkeit der allgemeinen, produktspezifischen Werbung mit Bio-Logos setze daher rechtlich voraus, dass jeder einzelne Bestandteil des beworbenen ... >>> **S.2**



Gute Ideen brauchen gute Namen.

Wir entwickeln unverwechselbare Namen und Titel.

Testen Sie auch unser neues Namensfindungs-Portal NameRobot.de.

[www.Namestorm.de](http://www.Namestorm.de)

## Alle 3 Titel auf einen Blick

Hund aufs Herz – Date My Dog & Me

Jäger der verlorenen Schätze –

Der Mann mit dem Metalldetektor

uebbertech

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Hund aufs Herz – Date My Dog & Me

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen, Off- und/oder Online-(Abruf-)Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen sowie Hörfunk und Printmedien.

**Endemol Shine Germany GmbH,  
Am Coloneum 3-7,  
D - 50829 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir im Auftrag eines Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### uebbertech

in allen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, sonstige elektronische Medien und Netzwerke.

**NESSELHAUF Rechtsanwälte,  
Alsterchaussee 40,  
D - 20149 Hamburg**

**STOPP HUNGER**  
**PATE WERDEN - LEBEN RETTEN**  
[www.worldvision.de](http://www.worldvision.de)

DZT  
Spendenkonto  
Siegelt

World Vision  
Zukunft für Kinder!

## FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... Sortiments tatsächlich den jeweiligen Anforderungen, welche die EU-Öko-VO für die Bio-Zertifizierung aufstellt, genügt.

Mithin müssen alle im Zusammenhang mit der pauschalen Bio-Werbung stehenden Produkte die materiellen Verordnungskriterien erfüllen, also tatsächlich biologisch erzeugt sein.

Sobald auch nur ein Produkt des auf dem jeweiligen Medium beworbenen Sortiments kein zertifiziertes Bio-, sondern ein konventionelles Produkt ist, wird die Bio-Pauschalwerbung unzulässig.



### Fazit

Die Zulässigkeit der pauschalen, produktspezifischen Bio-Werbung auf Websites und in Printwerbung bemisst sich nicht nach der EU-Öko-Verordnung, sondern nach allgemeinen Irreführungsgrundsätzen.

Wird ein Bio-Logo nicht produktbezogen, sondern als allgemeine Werbeaussage verwendet, versteht es der Verkehr dahingehend, dass das gesamte geführte Sortiment biologisch zertifiziert und entsprechend erzeugt ist.

Mithin ist die pauschale Werbung mit Bio-Logos auf Websites und Flyern dann unzulässig, wenn auch nur eines der auf dem jeweiligen Medium beworbenen Produkte kein Bio-, sondern ein konventionelles Produkt ist.

•[www.it-recht-kanzlei.de](http://www.it-recht-kanzlei.de)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für ein Konzernunternehmen Titelschutz in Anspruch für

### Jäger der verlorenen Schätze – Der Mann mit dem Metalldetektor

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Deutschland GmbH,  
Picassoplatz 1,  
D - 50679 Köln**

## Tägliches Vorfahrtsproblem

Landgericht Frankenthal Urteil vom 24.3.2023. (...)

Ein Autofahrer, der von einem Feldweg in eine Landstraße einbiegen will, muss die Vorfahrt des Verkehrs auf der Landstraße beachten. Aber auch die Radfahrer haben auf einem parallel zur Landstraße verlaufenden Radweg Vorfahrt, wenn der Autofahrer den Radweg überqueren muss



### Der Fall

Ein Verkehrsunfall im Bereich der Landstraße L530 in Höhe des Fasanenhofs in Meckenheim.

Eine Frau wollte mit ihrem Pkw aus einem Feldweg in die Landstraße einbiegen. Als sie dabei den parallel zur L530 verlaufenden Radweg überquerte, stieß sie mit einem von links kommenden Radfahrer zusammen.

Die Frau war der Ansicht, der von links kommende Radfahrer hätte ihr die Vorfahrt genommen und sei schuld an dem Unfall. Sie verklagte ihn und wollte von ihm die Schäden an ihrem Pkw ersetzt bekommen. Dies sah das Landgericht anders.

**Das LG hat als Berufungsgericht gleich entschieden wie das Amtsgericht Neustadt: Da der parallel zur L530 verlaufende und somit "fahrbahnbegleitende" Radweg insoweit zur L530 gehört, nimmt dieser Radweg auch an dem Vorfahrtsrecht der Landstraße teil.**

**Entgegen der Ansicht der Pkw-Fahrerin ist der Radweg klar beschaffen, und er verläuft klar erkennbar parallel zur Landstraße.**

Unerheblich ist es, dass der Radweg durch eine schmale bewachsene Fläche von der Straße getrennt ist. Auch wenn der Radweg in einiger Entfernung von der Landstraße weggeleitet wird, ist die Sachlage nicht anders zu beurteilen. Es kommt nur auf die örtlichen Verhältnisse am Unfallort an.

Die Revision wurde nicht zugelassen, sodass das Urteil rechtskräftig ist.

### Anmerkung

Die Kanzlei Prof. Schweizer führt dieses Urteil auf, weil jeder Verkehrsteilnehmer in allen Formen und Arten Vorfahrtsprobleme kennt. Die Autofahrerin wird die Radfahrerin ganz einfach übersehen haben, – so wie jeder Autofahrer laufend auch in der Stadt Gefahr läuft, den Radler zu übersehen, und sei es auch nur, ein klassischer Fall, dass er auf der Hauptstraße nach rechts einbiegt und die Radfahrer nicht – auch im rechten Rückspiegel nicht genau – beobachtet. Leicht gesagt, wenn der Autofahrer bei diesem Beispiel das Problem nicht kennt und die Radler zackig oder rücksichtslos durchfahren von rechts oder gar von links. Jeder schimpft auf jeden.

• [www.kanzlei-prof-schweizer.de](http://www.kanzlei-prof-schweizer.de)

## Alles aus einer Hand

Titelschutz,  
Titelüberwachung,  
Wortmarkenrecherche,  
Titelrecherche

[www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de)

## BEYOND FIVE STARS

Ihr Spezialist für hochwertige Reisetemen!



Wir  
unterstützen  
Ihre Redaktion

- mit journalistisch aufbereiteten Informationen (kostenfrei)
- mit Texten, Bildern sowie Basis-Daten in jeder gewünschten Form
- mit druckfertigen Reise-Artikeln und -Seiten – nach Ihren Anforderungen!

Infos / Themen: [www.bfs-presse.de](http://www.bfs-presse.de)

Beyond Five Stars • Am Glockenturm 6 • D - 63814 Mainaschaff  
Tel.: +49 6021-58 388 25 • [info@bfs-presse.de](mailto:info@bfs-presse.de)

# Titelschutz

## JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 23 – GÜLTIG AB 1.1.2023

<b>Titelschutz-Anzeige:</b>	<b>Erster Titel</b> (ca. 85 x 40 mm) jeder <b>Folge-Titel</b>	110,-- Euro 20,-- Euro
<b>Wiederholungs-Anzeige*:</b>	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu <b>50% Rabatt</b> .	
<b>Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:</b>	<b>Erster Titel</b> (ca. 85 x 40 mm) jeder <b>Folge-Titel</b>	190,-- Euro 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.  
Infos unter: [www.titelschutzjournal.at](http://www.titelschutzjournal.at)

\*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

**Rabatt-Pakete:** 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

\*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter [www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de).

**Werbe-Anzeigen / Beilagen:**

Preise & Rabatte auf Anfrage

**Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:**

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.  
2% Skonto bei Vorauskasse,  
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

**Bezieherkreis:**

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

**Verlag:**

rundy media GmbH,  
Am Glockenturm 6,  
D - 63814 Mainaschaff,  
Bundesrepublik Deutschland

**Telefon:**

+ 49 6021-58 388 0

**Fax:**

+ 49 6021-58 388 22

**eMail:**

[titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de)

**Internet:**

[www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de)

**Bank:**

Deutsche Bank Aschaffenburg,  
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24  
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00  
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN30

**USt.-ID-Nr.:**

DE 169307829

**Handelsregister-Nr.:**

HRB 5818

**Anzeigenschluss:**

Freitag, 13.00 Uhr

**Anzeigen-/Werbeleitung**

**Svenja Rudolf**

Tel.: +49 6021-58 388 0

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: [svenjarudorf@rundy.de](mailto:svenjarudorf@rundy.de)

[titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de)

**Hefformat:**

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

**Satzspiegel:**

175 mm breit x 262 mm hoch

**Druckunterlagen:**

Dateien auf Datenträger /  
via eMail: [titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de) / FTP

**Erscheinung:**

1 x wöchentlich (dienstags)

**Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):**

3.900 Exemplare

**Print-Abo Deutschland:**

40,-- Euro pro Jahr bzw.:

**Print-Abo Ausland:**

70,-- Euro pro Jahr

**E-Paper-Abo:**

**Kostenlos**

**AGB:**

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH